

gleichzeitiger Geltung dieser drei Rabattlösungen für die direkte Bundessteuer die Transparenz des Tarifes noch gewährleistet wäre, darf füglich bezweifelt werden.

Die degressive Ausgestaltung des vorgeschlagenen Rabattes hätte auch zur Folge, dass der heute schon, vor allem bei den mittleren Einkommen, ausserordentlich steile Progressionsverlauf noch verstärkt würde.

Zu erwähnen ist weiter, dass die vorgeschlagene Anwendung der Ermässigung auf die direkte Bundessteuer der bereits begonnenen Veranlagungsperiode 1987/88 zu einer rechtsungleichen Behandlung der an der Quelle besteuerten Steuerpflichtigen (vor allem ausländische Gastarbeiter) führen würde. Für diese bestehen kantonale Tarife, welche die direkte Bundessteuer mitenthalten. Die Berücksichtigung einer erst im Lauf der Veranlagungsperiode 1987/1988 beschlossenen Ermässigung der direkten Bundessteuer wäre der Natur der Sache nach nicht mehr möglich, so dass die Quellenbesteuerten gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen benachteiligt wären.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgeschlagenen Rabattlösungen Ausfälle im erheblichen Betrag von rund 250 Millionen Franken verbunden wären, die Besteuerung der Ehegatten, vor allem im Verhältnis zu den Konkubinatspaaren, gegenüber dem geltenden Recht dadurch aber nicht wesentlich verbessert würde. Die erwähnten Ausfälle würden jedoch den Spielraum für eine Verbesserung der Ehegattenbesteuerung, wie sie der vom Ständerat bereits verabschiedete und nunmehr vor der Kommission des Nationalrates befindliche Gesetzesentwurf über die direkte Bundessteuer enthält, erheblich schmälern. Das naheliegendste und zweckmässigste Vorgehen besteht vielmehr darin, das Gesetz über die direkte Bundessteuer unter Konzentration aller Kräfte im Parlament möglichst beförderlich zu behandeln und zu verabschieden.

Für die nächste Veranlagungs- und Steuerperiode (1989/90) verliert das mit der Motion verfolgte Anliegen ohnehin an Bedeutung. Denn die Gesetzesvorlage über die direkte Bundessteuer wurde vom Ständerat in der Frühjahrssession 1986 verabschiedet. Deshalb darf bei zügiger weiterer Behandlung der Vorlage damit gerechnet werden, dass das Gesetz über die direkte Bundessteuer bereits auf die Veranlagungsperiode 1989/90 hin in Kraft gesetzt werden kann. Dem steht eine allfällig länger dauernde Beratung der Gesetzesvorlage über die Steuerharmonisierung nicht entgegen, hat doch schon der Ständerat diesen Entwurf von der Vorlage über die direkte Bundessteuer abgekoppelt, so dass die beiden Gesetze zeitlich unabhängig voneinander in Kraft treten können. Bei einem raschen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer lässt sich erreichen, dass nicht nur das Anliegen der Entlastung der Verheirateten, sondern auch andere wichtige Anliegen wie etwa die einjährige Gegenwartsbemessung, die Neuregelung der Alimentenbesteuerung und der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten oder die Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts innert nützlicher Frist verwirklicht werden können.

Schliesslich wäre die Einführung der vorgeschlagenen neuen Rabatte rückwirkend auf den 1. Januar 1987 für die Kantone, denen der Vollzug der direkten Bundessteuer obliegt, praktisch nur möglich, wenn der definitive Bundesbeschluss bis Mitte 1987 vorliegen würde. Soll nämlich der rechtzeitige Versand der Steuerrechnungen zu Beginn des Jahres 1988 nicht beeinträchtigt werden, so müssten die Kantone genügend Zeit haben, um ihre EDV-Programme anzupassen und zu erproben. Abgesehen davon dürfte der vorgeschlagene Rabatt für Verheiratete mit Kindern noch zusätzliche Probleme bereiten, weil die dafür erforderlichen Angaben in verschiedenen Kantonen bisher nicht benötigt wurden und deshalb nicht oder nicht in geeigneter Form erhoben werden. Auch sind die Veranlagungsprotokolle der Periode 1987/88 teilweise bereits gedruckt und an die Gemeinden versandt, so dass Aenderungen selbst schon im jetzigen Zeitpunkt mit grossen Kosten und Umtrieben verbunden wären. Damit ist auch bei beförderlichster Behandlung des Anliegens der Motion durch Bundesrat und Parla-

ment eine rechtzeitige Inkraftsetzung des erforderlichen Bundesbeschlusses kaum mehr möglich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Reichling, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, alle diese Motionen, welche mit gleichem Wortlaut auch im Nationalrat eingereicht wurden, gemeinsam zu behandeln.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf alle vier Motionen nicht einzutreten, weil die Forderungen, die darin enthalten sind, durch die jetzt beratene Gesetzesrevision und schon vorher durch die Uebergangsbeschlüsse für die direkte Bundessteuer voll erfüllt sind.

M. Salvioni, rapporteur: La commission vous propose de classer toutes les motions qui se réfèrent à des dispositions désormais incluses dans la loi et qui ont été acceptées par ce conseil.

Präsident: Sie haben dem Antrag der Kommission zugestimmt. Die Motionen sind erledigt.

Abgeschrieben – Classé

87.903

**Postulat Müller-Aargau
Reduktion des individuellen Pendlerverkehrs.
Steuerliche Massnahmen**

**Postulat Müller-Argovie
Réduction du trafic automobile pendulaire.
Incitations fiscales**

Wortlaut des Postulates vom 9. Oktober 1987

Ein beträchtlicher Teil des motorisierten Verkehrs entsteht als Auto-Pendlerverkehr. Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob dieser Auto-Pendlerverkehr nicht durch steuerliche Massnahmen eingeschränkt werden könnte. Es ist insbesondere das folgende Massnahmenpaket zu prüfen:

1. Verzicht auf die Möglichkeit, die Kosten für berufsbedingte Autofahrten vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können.
2. Ausnahmen von Punkt 1 für körperlich behinderte Personen, die zwingend auf das Auto angewiesen sind.
3. Für Personen, die weniger als 10 Kilometer von ihrem Arbeitsplatz entfernt wohnen, ist eine Abzugsmöglichkeit vorzusehen.
4. Der neue Abzug nach Punkt 3 ist so auszugestalten, dass sich die Steuerausfälle nach Punkt 3 und die Mehreingänge nach Punkt 1 gegenseitig ausgleichen.

Texte du postulat du 9 octobre 1987

Le trafic automobile pendulaire constitue une bonne part du trafic motorisé. Le Conseil fédéral est prié d'examiner si ce trafic pendulaire ne pourrait pas être réduit au moyen de mesures d'ordre fiscal, et notamment les suivantes:

1. supprimer la possibilité qui existe actuellement de pouvoir déduire du revenu imposable le coût des déplacements effectués en voiture pour se rendre à son lieu de travail;
2. ne pas appliquer la mesure proposée au point 1 aux personnes handicapées pour lesquelles la voiture constitue le seul moyen de déplacement possible;
3. instaurer une possibilité de défalcation pour les personnes habitant à moins de 10 km de leur lieu de travail;
4. déterminer l'ampleur de la défalcation proposée au point 3 de telle sorte qu'il y ait équilibre entre la perte de recettes fiscales due à cette défalcation et le surcroît de recettes engendré par la mesure prévue au point 1.

Mitunterzeichner - *Cosignataires*: Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (10)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Februar 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 février 1988

Der geltende Beschluss über die direkte Bundessteuer (BdBSt) sieht vor, dass bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens die notwendigen Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort abgezogen werden können. Eine analoge Vorschrift enthält auch die gegenwärtig in parlamentarischer Beratung stehende Gesetzesvorlage über die direkte Bundessteuer (DBG), welche der Bundesrat dem Parlament mit der Botschaft vom 25. Mai 1983 zur Steuerharmonisierung unterbreitet hatte. Der Ständerat, welcher das DBG in der Frühjahrssession 1986 zu Ende beriet und verabschiedete, stimmte dieser Bestimmung ohne Aenderungen zu. In der vorberatenden Kommission des Nationalrates wurden Anträge im Sinne des Postulates teilweise angenommen. Die Kommission zeigte Interesse für die Idee, das Abzugswesen im Bereiche der Besteuerung der natürlichen Personen zu vereinfachen, und veranlasste in der Folge die Abklärung möglicher Vereinfachungen. Gestützt auf die vorgelegten Varianten entschied sich die Kommission daraufhin, für die Berufskosten (= Gewinnungskosten) einen Pauschalabzug im DBG vorzusehen. Das Plenum des Nationalrates hat dies jedoch abgelehnt. Obwohl auch der Bundesrat im Hinblick auf umwelt- und verkehrspolitische Ueberlegungen dem Pauschalabzug (gegenüber der in der Botschaft vorgeschlagenen Lösung) den Vorzug gab und sich für diese Variante aussprach, folgte der Nationalrat der vom Ständerat getheissenen Lösung gemäss bundesrätlicher Botschaft. Ständerat und Nationalrat haben sich damit übereinstimmend für die Beibehaltung der Möglichkeit ausgesprochen, die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte weiterhin vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können. Somit wurde gleichzeitig auch über das mit dem Postulat verfolgte Anliegen in ablehnendem Sinn entschieden. Folglich ist demselben keine Folge zu leisten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Müller-Aargau: Es geht nicht um die Begründung des Postulates, denn es ist im schriftlichen Verfahren heute erledigt worden; aber der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben. Dazu habe ich noch einige Bemerkungen zu machen.

Immer wieder wird behauptet, mit steuerlichen Massnahmen solle und dürfe keine Strukturveränderungspolitik betrieben werden. In Tat und Wahrheit wissen wir alle, dass sich, wenn neue Normen in einem Steuergesetz geschaffen und eingeführt werden, einiges im Verhalten der Bürger (sprich Steuersubjekt) verändert. Dies wirkt sich vor allem auch indirekt auf verschiedensten Gebieten aus.

Nachdem im Dezember bei der Behandlung dieses Steuergesetzes nach längerer Diskussion beschlossen worden ist, den speziellen Abzug für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort beizubehalten, bleibt auch kaum mehr Raum in der Verordnung, zusätzliche Modifikationen in der von mir vorgeschlagenen Weise einzubauen. Wäre dies möglich gewesen, hätte ich mein Postulat aufrechterhalten. Die Idee, jene steuerlich zu begünstigen, die nahe bei ihrem Arbeitsort wohnen und daher die Infrastruktur wenig belasten, bleibt aber ein Anliegen und hielt wahrscheinlich einige davon ab, eine Stelle anzunehmen und dabei täglich 100 km Wegstrecke – wie Sie sagen – auf sich zu nehmen, uns aber vor allem über die Infrastruktur und die Folgekosten zu belasten.

Ich begreife, dass der Bundesrat nach dieser Steuergesetzesrevision keine Pendenzen für die nächste Revision in der Schublade behalten möchte. Als der Form und den Regeln zugewandter Mensch möchte ich hier nicht trotz sein. Da

aber Revisionen im Steuerbereich oder bei der Harmonisierungsvorlage so sicher und periodisch wieder erscheinen wie der nächste Frühling, bleibt das Anliegen für mich oder für uns eine Pendezen, auch wenn ich im Augenblick diese Abschreibung akzeptieren muss.

Abgeschrieben – Classé

86.184

**Motion des Ständerates (Schmid)
Abschaffung der Wust
auf energiesparenden Investitionen**

**Motion du Conseil des Etats (Schmid)
Economies d'énergie. Suppression de l'ICHA
sur les investissements**

Wortlaut der Motion vom 11. März 1986

Paradoxerweise sind zurzeit energiesparende Investitionen (z. B. Isolierungen, Solaranlagen usw.) mit der Wust belastet, während Gas, Elektrizität und Brennstoffe von der Wust befreit sind. Dies beeinträchtigt die Förderung von energiesparenden Investitionen in der Schweiz. Der Bundesrat wird ersucht, bei der gesetzlichen Regelung der Wust Investitionen, die nachweislich der Einsparung von Energie dienen, von der Wust zu befreien.

Texte de la motion du 11 mars 1986

Paradoxalement, les investissements permettant de faire des économies d'énergie (p. ex. travaux d'isolation, installations utilisant l'énergie solaire, etc.) sont actuellement grevés de l'ICHA, alors que le gaz, l'électricité et les combustibles ne le sont pas. Cela est contraire à l'encouragement d'investissements visant à économiser l'énergie en Suisse. Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une modification des dispositions relatives à l'ICHA de façon à ce que soient exonérés de cet impôt les investissements dont on peut prouver qu'ils servent à économiser l'énergie.

Antrag Schmidhalter

Ueberweisung als Motion

Proposition Schmidhalter

Adopter la motion comme telle

86.153

**Motion (Wick)-Schmidhalter
Abschaffung der Wust
auf energiesparenden Investitionen
Economies d'énergie. Suppression
de l'ICHA sur les investissements**

Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1986

Paradoxerweise sind zurzeit energiesparende Investitionen (z. B. Isolierungen, Solaranlagen usw.) mit der Wust belastet, während Gas, Elektrizität und Brennstoffe von der Wust befreit sind. Dies beeinträchtigt die Förderung von energiesparenden Investitionen in der Schweiz.

Der Bundesrat wird ersucht, bei der gesetzlichen Regelung der Wust Investitionen, die nachweislich der Einsparung von Energie dienen, von der Wust zu befreien.

Postulat Müller-Aargau Reduktion des individuellen Pendlerverkehrs. Steuerliche Massnahmen

Postulat Müller-Argovie Réduction du trafic automobile pendulaire. Incitations fiscales

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.903
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	82-83
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 145

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.